

Reglement zur Veröffentlichung von Beschlüssen des Schulrats im Internet

vom 28. Juni 2022

(Inkrafttreten: 1. August 2022)

Das vorliegende Reglement basiert auf dem «Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz» (SRSZ 140.410) vom 23. Mai 2007. Gemäss § 5 Abs. 1 hat jede Person Anspruch darauf, amtliche Dokumente einzusehen und Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten. Abs. 3 besagt: «Einsicht wird gewährt, indem der gesuchstellenden Person das Dokument vorgelegt, ihr eine Kopie ausgehändigt oder sie auf die Veröffentlichung des Dokuments in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf einer Internetseite hingewiesen wird.» § 6 desselben Gesetzes regelt die Ausnahmen zur Veröffentlichung von Beschlüssen.

1. Zweck

Dieses Reglement dient der Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips und dem Datenschutz im Bereich der Beschlussfassung des Schulrats.

2. Schulratsbeschlüsse

Schulratsbeschlüsse werden als

- öffentlich
- nicht öffentlich
- vorläufig nicht öffentlich

klassifiziert.

3. Öffentliche Schulratsbeschlüsse

Schulratsbeschlüsse sind öffentlich, sofern sie nicht explizit anders klassifiziert werden. Diese Beschlüsse werden auf der Website der Bezirksschulen Küssnacht www.bskuessnacht.ch in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Zusätzliche Publikationen liegen im Ermessen des Schulrats.

4. Nicht öffentliche Schulratsbeschlüsse

Nicht veröffentlicht werden Schulratsbeschlüsse, wenn der Veröffentlichung überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen, namentlich:

- a. Personalgeschäfte
- b. Schülergeschäfte
- c. Rechtsmittelentscheide
- d. Staatshaftungsfälle
- e. Projektfestsetzungen mit formeller Erledigung von Einsprachen

5. Vorläufig nicht öffentliche Schulratsbeschlüsse

Vorläufig nicht öffentliche Beschlüsse des Schulrats (z.B. Zwischenentscheide) sind nachträglich zu veröffentlichen, sobald der Geheimhaltungsgrund weggefallen ist.

6. Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse

Für Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse gilt dieses Reglement analog.

7. Dokumente ohne Beschlusscharakter

In der Regel nicht veröffentlicht werden Dokumente ohne Beschlusscharakter, namentlich:

- Aktenauflagen
- Beilagen
- Orientierungen
- Protokollabnahmen
- Umfragen

8. Ausführungsrichtlinien und Umsetzung

Der Rektor erlässt die Richtlinie zur Verfassung von Schulratsbeschlüssen im Sinne dieses Reglements. Er stellt die ordnungsgemässe Umsetzung dieses Reglements sicher.